

Corona und Versicherungsrecht: Die Betriebsschließungsversicherung (BSV)

Professor Dr. Jan Lüttringhaus, LL.M. (Columbia)

House of Insurance

Rechtsanwalt und Mediator Rainer-Karl Bock-Wehr, Leiter Kompetenzcenter Firmen, HDI Versicherung AG

/ / Leibniz / O 2 Universität / O 4 Hannover

Betriebsschließungsversicherung: Was bisher geschah...





BSV: Corona-Pandemie versichert ?

→ Keine Risikoausschlüsse



Die Betriebsschließungsversicherung: Alte (Muster)Bedingungen

Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die <u>zuständige Behörde</u> aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG¹) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger (siehe Nr. 2)

 a) den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt;

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, im Infektionsgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger:

a) Krankheiter

- Botulismus
- Cholera
- Diphtherie
- akute Virushepatitis
- enteropathisches h\u00e4molytisch-ur\u00e4misches Syndrom (HUS)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Maserr
- Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- Milzbrand
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung außer wenn traumatisch bedingt)
- Pest
- Tollwut
- Tuberkulose
- Typhus abdominalis/Paratyphus
- mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung
- akute infektiöse Gastroenteritis
- der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
- die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, verdächtiges oder - ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,

b) Krankheitserreger

- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich);
- Bacillus anthracis
- Borrelia recurrentis
- Brucella sp.
- Campylobacter sp., darmpathogen
- Chlamvdia psittaci
- Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
- Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- Coxiella burnetii
- Cryptosporidium parvum
- Ebolavirus
- Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme EHEC) und sonstige darmpathogene Stämme
- Francisella tularensis
- FSME-Virus
- Gelbfiebervirus
- Giardia lamblia
- Haemophilus influenzae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut)



Betriebsschließungsversicherung: Alte (Muster)Bedingungen

Der Versicherer leistet Entschädigung...

wenn die zuständige Behörde

■ PB: Allgemeinverfügungen/Verordnungen durch andere Behörden?

den versicherten Betrieb schließt

■ PB: Nur "intrinsische" Gefahren (Krankheit/Erreger im Betrieb selbst?)

■ PB: Vollständige Schließung? Teilschließung ausreichend?

Pro: LG Mannheim 29.4.2020

Contra: LG Stuttgart 7.12.2020

Pro:

LG München 16.9.2020

Contra: LG München 16.9.2020

- aufgrund in §§ 6, 7 IfSG namentlich genannter Krankheiten oder Krankheitserreger, die in AVB meist einzeln aufgelistet werden
 - → PB: Beim 1. Lockdown Covid-19/SARS-CoV-2 nur in Verordnung, erst ab 23. Mai 2020 Gesetz

■ PB: "Dynamische" oder aber abschließende Aufzählung?

Ggf.: Unklar nach § 305c II BGB?

■ Ggf.: Intransparent/unangemessene Benachteiligung, § 307 I 1, 2 BGB?

Pro: LG München 1.12.2020

LG Darmstadt 9.12.2020

Contra: LG Nürnberg 29.12.2020



Die Betriebsschließungsversicherung: Alte (Muster)Bedingungen

Noch mehr Streitpunkte:

- Hält der "Bayrische Kompromiss"?
 - 10-15% der vereinbarten Tagessumme für max. 30 Tage
 - Wirksamkeit des Vergleichs? Wirtshaus "Donisl" behauptet u.a.
 Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB)







Die Betriebsschließungsversicherung (neue Bedingungen GDV)

- Ausschluss Epidemie und Pandemie
- Ausschluss Allgemeinverfügung (nur Einzelanordnung versichert)
- Alternativ dynamischer Verweis mit Öffnungsklausel (auch § 15 IfSG) oder statische Aufzählung der "benannten Erreger und Krankheiten
- Mehrfachanordnungen aus "denselben Umständen" (Ursachenidentität) sind ein Schaden.
- Wechselwirkschäden nur im eigenen Betrieb versichert.
- Jahreshöchstentschädigung "vereinbarter Betrag"

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!